

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

14. Jahrgang

1958

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Die Entstehung der Kaiserchronik und der Aufgang der staufischen Zeit

Von

Edmund E. Stengel

*Ein bouch ist ze diute getihtet,
daz uns Rômisces rîches wol berihtet,
gehaizzen ist iz crônica.
Iz chundet uns dâ
von den bâbesen unt von den chunigen,
baidiu guoten unt ubelen,
die vor uns wâren
unt Rômisces rîches phlâgen,
unze an disen hiutegen tac ¹⁾.*

I.

Diese *cronica*, die Kaiserchronik des 12. Jahrhunderts, ist nur ein Glied in der langen Reihe christlicher Weltchroniken, die seit dem frühesten Mittelalter aus dem von Eusebius und Hieronymus — zuerst in griechischer, dann in lateinischer Sprache — geschaffenen Urbild entsprungen und das Kontinuum des Weltgeschehens zusammenfaßten in dem großartigen, wenn auch wie eine Zwangsjacke wirkenden Schema der vier Weltreiche, zumal des bis ans Ende der Tage währenden *Rômischen rîches*. Auch solche Werke, die doch auf weiteste Strecken der Abklatschuralter, immer von neuem wiederholter Überlieferung sind, können, je näher sie der Gegenwart ihres Verfassers kommen, zu wertvollen Geschichtsquellen im eigentlichen Sinne werden. So auch, für das zweite Viertel des 12. Jahrhunderts, die Kaiserchronik. Aber das Ansehen, das sie um des willen bei den Historikern genießt, ist doch nicht entfernt der Stellung vergleichbar, die ihr als der ältesten in deutschen Versen gereimten Chronik in der Geschichte der mittelalterlichen Literatur zukommt ²⁾. Denn galt sie früher nur als eine bald als unterhaltsam ge-

¹⁾ Die Kaiserchronik eines Regensburger Geistlichen, hsg. von Edw. Schröder (MG. Deutsche Chroniken 1, 1892, S. 1—441), V. 15—26.

²⁾ Vgl. G. Ehrismann, Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters 2 (1922) 267 ff.; H. Schneider, Heldendichtung,

rühmte, bald als trocken und langweilig gescholtene novellistische Sammlung von Historien, Legenden und Anekdoten, so hat man doch immer die aller Künstelei bare natürliche Naivetät ihrer Sprache gewürdigt, von der ihre durch Jahrhunderte anhaltende Wirkung ausging. Und neuerdings ist nun auch von Ernst Friedrich Ohly die künstlerische Einheit ihrer Gesamtkomposition erkannt worden, die darauf abzielt, den ewigen Kampf der guten und der bösen Mächte nicht, wie es sonst herkömmlich war, allein in dem Gegensatz von Christentum und Heidentum zu finden, sondern ihn gemäß der Lehre Augustins vom „Corpus permixtum“ der Kirche in beiden Lagern aufzusuchen und in ausgewählten Episoden darzustellen weiß³⁾.

Ein solches Werk darf beanspruchen, daß nach der Sternstunde gefragt wird, in der es geboren wurde. Seit Edward Schröders Monumental-Ausgabe von 1895 wird es um 1150 datiert, also in die letzten Jahre Konrads III. gesetzt⁴⁾, vor denen es mitten im Jahre 1146 unvollendet abbricht. Niemand, mit einer Ausnahme, die „Episode blieb“, hat bisher an der Richtigkeit der Beweisführung des Herausgebers gezweifelt. Ist sie aber wirklich richtig? Die Aufwerfung dieser Frage war bis in die jüngste Zeit durch die Beziehung erschwert, in der die Kaiserchronik zu der deutschen Bearbeitung des altfranzösischen Rolandsliedes steht; sie ist ja so eng, daß, nach Heinrich Welzhofer's Vorgang⁵⁾, Schröder dessen Dichter, den Regensburger Pfaffen Konrad, auch für jene in Anspruch nahm^{5a)}. Ob mit Recht, ist je länger je mehr bestritten worden. Das endgültige Urteil darüber mag hier dahingestellt bleiben; der Historiker ist da sowieso unzuständig und überfragt. Um so wichtiger ist es bei unserer Fragestellung, zu wissen, welches der beiden Werke die Priorität besitzt. Lange schrieb man sie allgemein dem Rolandsliede zu:

Geistlichendichtung, Ritterdichtung (1. Aufl. 1925) S. 169 ff.; H. de Boor, Die deutsche Literatur von Karl dem Großen bis zum Beginn der höfischen Dichtung (1. Aufl. 1949) S. 225 ff., E. Scheunemann in: D. dt. Liter. d. MA.s, Verfasserlexikon 2 Sp. 73 ff. und besonders E. F. Ohly, Sage und Legende in der Kaiserchronik (1940), der zum ersten Male den künstlerisch-literarischen Absichten des Gedichtes zusammenfassend und in Einzelbetrachtungen auf den Grund gegangen ist (S. 4 ff., 237 ff.).

³⁾ Ohly S. 238, 240.

⁴⁾ Schröder, Einleitung S. 39—45.

⁵⁾ H. Welzhofer, Untersuchungen über die deutsche Kaiserchronik des 12. Jh.s (1874) S. 57 ff.

^{5a)} Nachtrag: Schröder hat, wie aus seiner Arbeit „Aus den Anfängen des deutschen Buchtitels“ hervorzugehen scheint (Göttinger Nachrichten NF. 2, 1, 1937 S. 12), an dieser seiner Ansicht schließlich selbst nicht mehr ausdrücklich festgehalten (frdl. Mitteilung von Dr. E. A. Ebbinghaus, Marburg).

seit die Annahme Wilhelm Grimms, es gehöre in die Zeit Heinrichs des Löwen⁶⁾, aufgegeben worden war⁷⁾, galt es als ausgemacht, daß es schon kurz vor 1133 auf Anregung Herzog Heinrichs des Stolzen entstanden sei. Daß die Kaiserchronik beinahe zwei Jahrzehnte über diesen Zeitpunkt hinausreicht, schien damit allenfalls vereinbar, wenn auch namentlich die Anhänger der Verfassereinheit beider Werke dazu neigten, anzunehmen, der letzte Teil der Chronik rühre von einem Fortsetzer her. Als dann Carl Wesle nachwies, daß das Rolandslied nicht Vorläufer und Vorbild der Kaiserchronik ist, sondern diese vielmehr umgekehrt zur Voraussetzung hat, blieb ihm zunächst nichts übrig, als die Chronik um des Liedes willen bis „gegen Ende der 20er Jahre zurückzudatieren“⁸⁾. Aus dem recht unbefriedigenden Dilemma, in das er dadurch geriet, wurde er aber bald befreit durch Martin Lintzels wieder zu W. Grimm zurückkehrende These, das Rolandslied sei doch an 33 Jahre jünger als man bisher glaubte⁹⁾; in zwei Lagern der Forschung lange umstritten¹⁰⁾, hat sie sich dank einer entscheidenden Beobachtung des Romanisten Adolf Hämel¹¹⁾ jüngst wohl endgültig durchgesetzt.

⁶⁾ W. Grimm, *Ruolantes liet* (1838) S. XXXI ff.

⁷⁾ Für die spätere Entstehung setzten sich nur noch wieder ein Welzhofer S. 60 ff. und W. v. Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* 4 (2. Aufl. 1877) 499.

⁸⁾ C. Wesle, *Kaiserchronik und Rolandslied*, *Beiträge z. Gesch. d. deutschen Sprache und Literatur* 48 (1924) 244.

⁹⁾ M. Lintzel, *Zur Datierung des deutschen Rolandsliedes*, *Zs. f. dtsche Philologie* 51 (1926) 13—33; Ders., *Edw. Schröders Datierung des deutschen Rolandsliedes*, ebd. 54 (1929) 168—174. Vgl. Schröder in: *ZfdA.* 65 (1928) 289—296 und *Anzeiger f. dtsches Altertum* 57 (1938) 41.

¹⁰⁾ Vgl. die Zusammenstellung der Literatur in: *Zs. f. dtsch. Altert.* 77 (1940) 217. Abgelehnt wurde Lintzels Annahme von G. Ehrismann, J. Schwietering, Herbert Meyer, Th. Görlitz, A. Zastrau, E. M. Wölker, E. F. Ohly, E. Gierach, H. de Boor und P. Wapnewski, bejaht dagegen von K. A. Bauer, E. Sitte, H. Röhr, F. Maurer, Ph. A. Becker, dazu Scheunemann in: *Verfasserlexikon* 2 (1936) Sp. 872 ff., R. Folz, *Le Souvenir et la Légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval* (1950) S. 239 ff. und, mit neuen Gründen, L. Wolff in: *de Boor und Schröbler*, *Beiträge* 78 (1956) 185 ff.

¹¹⁾ A. Hämel, *Vom Herzog Naimas ‚von Bayern‘, dem Pfaffen Konrad von Regensburg und dem Pseudo-Turpin*, *SB. München* 1955, H. 1: aus dem auf Karls des Großen Paladin Naimo zurückgehenden *Naeman dux Baione* des Pseudo-Turpin ist um 1140 in der Handschriftengruppe C dieses Fabelbuchs, an die das deutsche Rolandslied angeknüpft hat, ein *dux Baioarie* geworden, der Herzog *Naimas* des Pfaffen Konrad; damals war aber Heinrich der Stolze († 1139) bereits tot, so daß nicht er sondern nur sein Sohn Heinrich der Löwe der Anreger des deutschen Liedes gewesen sein kann. Vgl. F. R. Schröder, *Beiträge* 78 (1956) 57 ff.

Damit ist denn auch das Terrain um die Kaiserchronik erfreulich geklärt worden. Daß viele Jahrzehnte, ja gar mehrere Verfasser an ihr gearbeitet haben könnten, für diese Möglichkeit, der ja ohnedies die von Ernst Friedrich Ohly aufgezeigte Einheitlichkeit ihres inhaltlichen Aufbaus widerspricht, fehlt nun der eigentliche Anlaß und die rechte Begründung, was natürlich nicht ausschließt, daß ihr Dichter manche Einzelheit erst im Laufe seiner Arbeit nachgetragen oder ergänzt haben mag.

II.

Wenden wir uns, so vorbereitet, nunmehr zu der von Schröder versuchten genaueren Bestimmung der Entstehungszeit unseres Dichtwerkes, zu einer neuen Prüfung seines chronologischen „Ortes“, so haben wir von zwei Daten auszugehen, die schon Schröders Ansatz wie zwei Pfeiler begrenzen, den Heiligsprechungen Heinrichs II. (1146), die der Dichter voraussetzt, und Karls des Großen (1165), die er noch nicht kennt¹²⁾. Der zweite Zeitpunkt kam freilich für Schröder praktisch nicht in Frage; und über den ersten ist er auch nur unwesentlich hinausgegangen. Seine wichtigsten Gründe dafür sind folgende.

Am wenigsten Gewicht legte er selbst mit Recht darauf, daß zwei Fragmente, die als älteste Überlieferungen gelten, „in die Mitte des 12. Jahrhunderts gesetzt“ würden¹³⁾; denn eine solche Angabe, die immer nur einen annähernden Wert darstellt, schließt natürlich einen Spielraum von mehreren Jahrzehnten ein.

Die Chronik solle erzählen, so heißt es, wie gesagt, in der Vorrede, die das Werk des Dichters einleitet (V. 15—26), *von den bâbesen unt von den chunigen, . . . , die vor uns wâren . . . , unze an disen hintegentach*. Schröder¹⁴⁾ hielt diese Vorrede für eine Zutat, die der Herausgeber des von dem Dichter unfertig hinterlassenen Werkes nachträglich hinzugefügt habe, weil jener nicht mehr dazu gekommen sei. Unter dem „noch heute“ lebenden König müsse der Herausgeber aber den letzten vom Dichter behandelten König, Konrad III., verstanden haben,

¹²⁾ Die Kontroverse zwischen H. Röhr, Beiträge 64 (1940) 13 f. und E. F. Ohly, ZfdA. 77 (1940) 216 f., ob im Rolandslied Karl als Heiliger vorkommt oder nicht, ist für die Kaiserchronik wohl gegenstandslos; denn deren abschließende Würdigung Karls (V. 15 069—15 087) müßte einen Reflex seiner Heiligsprechung enthalten, wenn sie erst nach ihr entstanden wäre.

¹³⁾ Schröder S. 41.

¹⁴⁾ Ders. S. 43 f.

der also, als der Herausgeber schrieb, selbst noch am Leben gewesen sei. Niemand kann leugnen, daß diese Konstruktion auf einer Voraussetzung ruht, die nicht nur unbeweisbar, sondern auch ganz unwahrscheinlich ist. Solche programmatische Äußerungen sind ein typischer, inhärenter Bestandteil der Weltchroniken; man vergleiche nur, wie Gottfried von Viterbo in seiner „*Memoria seculorum*“ dem Leser *ab initio mundi usque in memoratum diem omnium regum et imperatorum et apostolicorum tempora* in Aussicht stellt¹⁵⁾. Und die Gegenüberstellung der *guoten unt ubelen* Könige ist so charakteristisch für die Mentalität unseres Dichters¹⁶⁾, daß allein sie seine Verfasserschaft beweist.

Besonders auffällig erschien es Schröder, daß der welfisch gesonnene Dichter, der den Herzog Heinrich den Stolzen so sehr in den Mittelpunkt seiner Darstellung rückt, dessen Sohn, Heinrich den Löwen, nicht eines Wortes würdigt; offenbar habe der Verfasser seinen Aufstieg unter Friedrich Barbarossa nicht mehr erlebt¹⁷⁾. Das kann gewiß nicht überzeugen. Horizont und Interesse des Dichters reichten über seine bayrische Heimat kaum hinaus. Inwiefern hätten die auf Sachsen beschränkten Anfänge Heinrichs des Löwen ihn also veranlassen sollen, den jungen Herzog, der im Jahre 1147, vor dem die Chronik abbricht, gerade 18 Jahre alt war, auch nur zu erwähnen? Durfte er sich ihn nicht mit Fug und Recht auf die folgende Zeit aufsparen, zu deren Darstellung er nicht mehr gekommen ist?

Nicht viel besser als mit diesem *argumentum e silentio* steht es mit einer anderen Beobachtung, die Schröder zu Gunsten seines frühen Ansatzes auswerten wollte¹⁸⁾; der Dichter gedenkt anlässlich der Königswahl Konrads III. im Jahre 1138, über die er als welfischer Parteigänger berichtet (V. 17 182 ff.), voll Unmut auch seines Landsmannes, des Bischofs Heinrich von Regensburg aus dem Hause der Grafen von Dießen; der habe damals als alter Gegner Herzog Heinrichs des Stolzen Hand in Hand mit dem Böhmenherzog Heinrichs Wahl verhindert. Wie kommt er aber dazu — meint Schröder —, dem ihm um dieser Tat willen doch gewiß verhaßten Mann die rühmende Bezeichnung *alsô hêrlich* einzuräumen? Schröder meinte, daß ihm „die Furcht vor dem Zorn des Bischofs“ das auffallende Wort in die Feder „diktiert haben“ könnte. Gewiß! Damit verschiebt sich aber der Spielraum für die Entstehung der

¹⁵⁾ MG. SS. 22 (1872) 104 f.; ähnlich schon S. 95.

¹⁶⁾ Vgl. zu Anm. 3.

¹⁷⁾ Schröder S. 42.

¹⁸⁾ Ders. ebd.

Kaiserchronik vom Anfang des sechsten Jahrzehnts schon mindestens bis zu seiner Mitte; denn Bischof Heinrich ist erst am 10. Mai 1155 gestorben! Und wer weiß, ob die örtlichen Verhältnisse dem in Regensburg schreibenden Verfasser nicht auch noch Jahre nach dem Tode des Bischofs solche Rücksicht aufgenötigt haben? ¹⁹⁾)

Die negativen Argumente, mit denen wir es bisher zu tun hatten, sind, wie man sieht, nicht dazu angetan, die Kaiserchronik gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts abzuriegeln. Wie steht es denn aber mit den positiven Anhaltspunkten, die Forscher wie Karl L a c h m a n n, Wilhelm B e r n h a r d i und Reinhold N e b e r t, zum Teil schon Jahrzehnte vor S c h r ö d e r s Ausgabe, zugunsten eines späteren Ansatzes angeführt haben? Obwohl S c h r ö d e r sie samt und sonders nicht gelten ließ, müssen wir auf sie zurückkommen.

III.

Da ist zunächst die sogenannte „Bauernregel“ (V. 14 791 ff.), eine von dem Dichter Karl dem Großen zugeschriebene Satzung *umbe den buman, waz er nach der pfahrt solte an tragen*: schwarz-graue Kleider aus gewöhnlichstem Stoff und vom simpelsten Schnitt, eine Tracht also, die ihn auf das schärfste vom Ritter unterscheidet. Nach sechs Tagen der Arbeit soll er sonntags mit dem Stecken zur Kirche gehen. Wehren darf er sich bloß mit der Forke. Wird das nur dem Ritter zustehende Schwert bei ihm gefunden, so soll man ihn stäupen. Die merkwürdige Stelle ist unverkennbar der Niederschlag einer sozialen Entwicklung, die im 12. Jahrhundert die bäuerliche und die ritterliche Schicht des Volkes in einer vordem nicht vorhandenen Weise durch eine tiefe Kluft von einander getrennt hat und durch das europäische Erlebnis des zweiten Kreuzzuges gewiß entscheidend gefördert worden ist ²⁰⁾). Man wird daher N e b e r t ²¹⁾) zugeben müssen, daß solche wie auch noch andere

¹⁹⁾ Auch die von Friedrich I. bei seiner Wahl eingeleitete staufisch-welfische Aussöhnung kann auf die Haltung des Kaiserchronisten an dieser Stelle eingewirkt haben.

²⁰⁾ G. S t e i n h a u s e n, Geschichte der deutschen Kultur, 3. Aufl. (1929) 129 ff., 156 ff.; H. F e h r, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter I, ZRG. germ. 35 (1914) bes. 136 f., 140 ff., 157 ff., 161 f.

²¹⁾ R. N e b e r t, Die Abfassungszeit der Kaiserchronik (Festschrift d. Lat. Hauptschule z. 200jähr. Jubelfeier d. Universität Halle-Wittenberg, 1894) S. 111 ff.

Spuren eines neuen Lebensgefühls, die sich in der Kaiserchronik finden²²⁾, bei deren Zeitbestimmung mit ins Gewicht fallen. Vollends bestätigt wird diese Auffassung aber durch einen gleichfalls von Nebert²³⁾ nachgewiesenen auffallenden Anklang jener „Bauernregel“ an das 12. Kapitel des von Friedrich I. 1152 bald nach seiner Königswahl erlassenen Reichslandfriedens:

Landfrieden Kap. 12

Kaiserchronik V. 14 741 ff.

Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium, iudex, in cuius potestate repertus fuerit, vel arma tollat vel viginti solidos pro ipsis capiat a rustico.

Nû wil ich iu sagen umbe den bûman ... an dem sunnentage sol er ze kirchen gân, den gart in der hant tragen. Wirt daz swert dâ zim vunden, man sol in vuoren gebunden zuo dem kirh-zûne ... unt slahe im hut har abe.

Die Übereinstimmung der beiden Stellen in entscheidend wichtigen Worten ist in der Tat auffallend genug, um den Schluß nahe zu legen, daß der Landfriede hier wohl geradezu die Quelle ist, die der Dichter benutzt hat, und Schröder²⁴⁾ hätte sie nicht damit abweisen sollen, daß in den beiden Texten freilich grundverschiedene Strafen angedroht werden, im Landfrieden bloß die Einziehung der Waffe oder eine Geldbuße, in der Chronik aber die Strafe von Haut und Haar. Denn wer weiß, wie frei der fabulierende Chronist überhaupt mit seinen Quellen umgegangen ist²⁵⁾, wird ihm schon zutrauen dürfen, daß er auch hier seiner Phantasie die Zügel hat schießen lassen. Entspricht doch der zwischen den beiden Quellenstellen klaffende qualitative Unterschied der Strafen genau der im 12. Jahrhundert sich allmählich vollziehenden Ersetzung des alten Bußensystems durch die öffentliche Strafgerichtsbar-

²²⁾ Er verweist auf die anzügliche Unterhaltung der Dame Almanía mit dem Helden Totila (V. 4 579 ff.) sowie auf die Reden der Römer „von schönen Rossen, guten Hunden, Federspiel und schönen Frauen“ (V. 4415 ff.) und fühlt sich mit Recht erinnert an die Gedichte des Heinrich von Melk, für deren bisher zu „etwa 1160“ angesetzte Entstehung E. A. Ebbinghaus, Marburg, jetzt einen bestimmteren Anhalt an den Versen *Rome, aller werlde hauptstat, diu hat ir alten vaters nicht* (R. Heinzel, H. v. M., 1867, S. 63, V. 398 f.) fand, die er statt auf den Tod Papst Eugens III. (Heinzel S. 42) auf Papst Alexanders III. Aufenthalt in Frankreich (1162/65) bezieht (künftig in: Modern Language Notes 1958). H. de Boor S. 231 hat Züge dieser Art als „vorhöfisch“ charakterisiert.

²³⁾ Nebert S. 113 ff.

²⁴⁾ E. Schröder, NA. 20 (1895) 486 ff.

²⁵⁾ Vgl. die Einzeluntersuchungen bei Ohly S. 30 ff.

keit²⁶⁾: während der Landfrieden — wie auch in fast allen seinen übrigen Bestimmungen — noch bei jenem verharret, steht die offenbar etwas jüngere Chronik wohl bereits unter dem Einfluß der zunehmenden Kriminalisierung des Strafrechts, die ein Kennzeichen des Zeitalters ist, indem sie ein Vergehen, das nicht einmal zu den eigentlichen Verbrechen zählt, an Stelle der Geld- mit einer peinlichen Strafe belegt und damit den inzwischen eingetretenen Fortschritt in der Entwicklung des Rechtsgefühls zum Ausdruck bringt. Was aber den Ausschluß der Bauern vom Waffenrecht betrifft, von dem hier die Rede ist, so ist er ein ständerechtsgeschichtlicher Vorgang, der, hervorgerufen durch die Landfriedensbewegung der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und ihre Fehdeverbote, ausgerechnet gerade in unserem Landfrieden von 1152 zum ersten Male ausgesprochen wird, und zwar gleich in einer Absolutheit, die seitdem nicht wieder vorkommt²⁷⁾, ja bald einem neuen Aufschwung des bäuerlichen Waffenrechts Platz macht²⁸⁾, — ein Sachverhalt, der einleuchtend lehrt, daß die Übereinstimmung der Chronik mit diesem einmaligen Rechtsfall nicht als bedeutungslos bagatellisiert werden darf, sondern wirklich auf Abhängigkeit beruht. Der einst von Nebert vermutete Zusammenhang ist also keineswegs ein gar so luftiges Gebilde, wie Schröder meinte. Und er ist es um so weniger, als er auch noch an einer anderen Stelle durchschimmert. Mit seiner gesetzgeberischen Tätigkeit nimmt Karl der Große²⁹⁾ in der Chronik ausdrücklich nur das Vorbild seines Vorgängers Konstantins des Großen auf (V. 14 779—90): in der Tat wird, was er *umbe buliute gewaete* verordnet, von dem

²⁶⁾ An diesen Gesichtspunkt erinnerte mich H. Büttner. Es sei zum Folgenden verwiesen auf H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922) bes. S. 150 ff. und J. Gernhuber, Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (1952) 137 ff.

²⁷⁾ Der rheinische Landfrieden Friedrichs I. von 1179 beschränkt das Waffenverbot für die Bauern auf das Innere der Dörfer; draußen dürfen sie Schwerter tragen, zuhause alle beliebigen Waffen (MG. Constitutiones 1 Nr. 277 Kap. 14).

²⁸⁾ H. Fehr bes. S. 137 ff., 158 ff., 162 ff., 172 ff.

²⁹⁾ Hier sei anmerkungsweise nachgetragen, daß die Kaiserchronik mit der Zurückführung allen überkommenen Rechtes auf Karl den Großen eine Vorstellung zum Ausdruck bringt, die dem Landfrieden von 1152 noch fehlt, während der Rheinische Landfrieden von 1179 (s. Anm. 27) sie bereits kennt, was damit zusammenhängen wird, daß Karls Name inzwischen durch seine Heiligsprechung (1165) und das deutsche Rolandslied (um 1170) an Popularität ungeheuer gewonnen hat (vgl. Anm. 12). Das läßt dazu ein, auch die Kaiserchronik in diese etwas jüngere Entwicklung einzureihen.

Dichter auch schon jenem zugeschrieben (V. 8 112—15). Nur wird hier nicht nur des Bauern, sondern auch des Kaufmanns (wir würden sagen des Bürgers) gedacht:

*er gebôt umbe bûliute und umbe choufman,
daz si fride solten hân,
unt swer in ir guot naeme,
daz der des chunîges vîant waere.*

Und wenn wir den Blick nun wieder auf Barbarossas Landfrieden lenken, so stoßen wir hier in unmittelbarer Nachbarschaft des im 12. Kapitel behandelten Bauern im 13. Kapitel auch auf den Kaufmann, dem, was dem Bauern verwehrt war, zugestanden wird, nämlich, daß er sein Schwert am Sattel oder auf dem Karren mit sich führen darf, nicht zum Angriff, aber zur Verteidigung:

Mercator negotiandi causa provinciam transiens gladium suum selle alliget et super vehiculum suum ponat, ne unquam laedat innocentem, sed ut a praedone se defendat.

Das durch die erste Parallele geschärfte Auge wird nicht zögern, auch hier — und nun mit noch größerer Bestimmtheit — den gleichen Schluß zu ziehen: auch dieser Satz des Landfriedens ist Quelle des Dichters; aus ihm ist in der Chronik Konstantins bzw. Karls Kaufmannsfrieden geworden. Und die Tatsache, daß der Dichter jenes epochemachende Aktenstück gekannt hat, braucht auch nicht Wunder zu nehmen. Denn der Landfrieden ist, was bisher nicht erkannt war, wahrscheinlich im Juni/Juli 1152 auf dem ersten Reichstage König Friedrichs I. in Regensburg, der Heimat des Dichters, verkündet worden ³⁰⁾.

³⁰⁾ Er ist ohne Datierung überliefert und wurde früher auf den berühmten Regensburger Reichstag von 1156 bezogen, bis F. K ü c h , Die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs I. (Diss. Marburg 1887) S. 12 ff. nachwies, daß er den Anfängen der Regierung Friedrichs I. angehört. Zweifellos ist er älter als der Ulmer Provinziallandfrieden von Ende Juni dieses Jahres, aber doch kaum mit Weiland, Const. 1, 195 und H. Simonsfeld, Jahrbücher d. Deutschen Reiches unter Friedrich I. 1 (1908) 59 ff., 675, schon in die Tage der Aachener Königskrönung im März zu setzen; erforderte doch schon die Formulierung eines solchen Gesetzes einen größeren Spielraum. Vielmehr war für den neuen König das gegebene Forum, es zu erlassen, sein erster Reichstag (*prima curia*), den er auf seinem Königsritt Ende Juni/Anfang Juli in Regensburg abhielt; die Deutung der überlieferten Bezeichnung als „erster bayerischer Reichstag“ durch bayerische Autoren (vgl. Simonsfeld S. 99) ist abzulehnen.

Damit hat denn die Zeitstellung der Kaiserchronik eine bedeutungsvolle Verschiebung erfahren: mag der Dichter sein Werk schon bei Lebzeiten Konrads III. begonnen haben — das wissen wir nicht —, er hat an ihm jedenfalls noch gearbeitet, als sein Nachfolger bereits den Thron bestiegen hatte.

IV.

Noch beträchtlich weiter hinausgerückt ist die Zeitgrenze, die 1875 Bernhardi der Kaiserchronik setzen wollte³¹⁾, auf Grund einer Nachricht des Chronisten, mit der wir uns nun noch genauer befassen müssen. Sie steht inmitten der hundert Verse (16 142—16 153), in denen er die Regierung Kaiser Heinrichs II. behandelt hat. Nach seiner römischen Krönung — so heißt es da — habe der Kaiser den Papst Benedikt VIII. nach Bamberg eingeladen, damit er das dort von ihm gegründete Bistum bestätige. Dagegen aber habe der Würzburger Bischof Heinrich Beschwerde eingelegt, da sie auf Kosten seiner eigenen Diözese erfolgt war. Schließlich sei der Streit nach Rat der Fürsten mit päpstlicher Hilfe zur Entschädigung Würzburgs dahin entschieden worden (V. 16 220—16 225),

*daz der chaiser der Franken herzentuom
gab dô ûf das bistuom:
swer den gewalt besizzet,
daz er in iewederen taile rihtet,
er ist herzoge unt biscof.
Daz urchunt habent sie noch.*

Das fränkische Herzogtum³²⁾, von dem hier gesprochen wird, ist den Bischöfen von Würzburg schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, von dem Chronisten Adam von Bremen, zugeschrieben wor-

³¹⁾ W. Bernhardi, Besprechung von W. Welzhofer, Untersuchungen über die deutsche Kaiserchronik d. 12. Jh.s (Jenaer Literaturzeitung 1875) S. 77 ff.

³²⁾ Hierzu im allgemeinen Th. Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg (1874); O. v. Zallinger, Das würzburgische Herzogtum, MIOG. 11 (1870) 529 ff.; E. Mayer, Das Herzogtum Würzburg und die fränkischen Landgerichte (Dtsche. Zs. f. Geschichtswissensch. N. F. 1, 1897), 180 ff.; E. Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz (1910) 96 ff.; Ders., Hist. Vierteljahrschr. 16 (1910) 68 ff.; Ders., Königshaus und Stämme (1914) 126, 357 f.; Günther Schmidt, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jh. (1913); H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922) 204 ff.; E. E. Stengel, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürsten-

den. Und im 12. haben sie sich jahrzehntelang um seine Anerkennung bemüht, bis es ihnen von Friedrich Barbarossa 1168, wenn auch nicht ganz im gewünschten Umfang, endlich urkundlich zugestanden wurde³³⁾. Drei falsche Privilegien, Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III.³⁴⁾, hat man damals zu diesem Zweck fabriziert. Und wurde nicht auf das angeblich älteste von ihnen, das Heinrich II. im Jahre 1018 verliehen haben soll, in dem letzten jener Verse — *daz urchunt habent si noch* — unmittelbar und ausdrücklich Bezug genommen? Das war in der Tat Bernhards Meinung. Und sie schien so gut begründet, daß sie lange nicht angefochten wurde, bis Schröder³⁵⁾ sie mit der Feststellung abtat, daß das Wort *urchunt* damals ja noch gar nicht die Urkunde im modernen Sinne bedeutete — dieser Sinn hat sich erst seit dem ausgehenden Mittelalter allmählich durchgesetzt — sondern bloß das Zeugnis, den Beweis für eine Sache³⁶⁾. Also wollte der Dichter — so schloß Schröder — gar „nicht auf die urkundliche Verbriefung der würzburgischen Ansprüche hinweisen, sondern nur hervorheben, daß sich die Würzburger Bischöfe ... als im Besitze der herzoglichen Gewalt auswiesen“. Das schlug durch; wie hätte der so weit zurückreichende würzburgische Anspruch auf den Dukaten nun noch für die Zeitbestimmung der Chronik in Betracht gezogen werden sollen? Niemand ist seitdem in der bisherigen Weise auf die Stelle zurückgekommen³⁷⁾.

standes, ZRG. germ. 66 (1948) 308 f., 319 ff., 340; Th. Mayer, Fürsten und Staat (1950) 281 ff.; Ders., Mitteil. d. Oberösterreichischen Landesarchivs 5 (1957) 48 ff., 54 f.; F. Merzbacher, *Judicium provinciale ducatus Franconiae* (1956) 6 ff.; H. Werle, ZRG. germ. 73 (1956) 284 ff.

³³⁾ St. 4095; K. Zeumer, *Quellensammlung z. Gesch. d. deutschen Reichsverfassung* 2. Aufl. (1913) Nr. 15.

³⁴⁾ MG. DD. Heinrichs II. Nr. 391, Konrads II. Nr. 181, Heinrichs III. Nr. 245, wo das ältere Schrifttum vermerkt ist, sowie die Bemerkungen von E. E. Stengel, *Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien* vom 9. bis zum Ende des 11. Jhs (1910) S. 66 zu den genannten Diplomen.

³⁵⁾ Schröder S. 40 f., übrigens, wie Nebert S. 108 bemerkt, nach dem Vorgang von R. Hügel in: Ersch u. Gruber, *Allgem. Enzyklopädie d. Wissenschaften u. Künste* II. Sektion 32 (1882) 74 f.

³⁶⁾ H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* 1, 2. Aufl. (1912) 1 f. Der von Schröder angeführte Beleg aus dem sogen. Schwabenspiegel ed. Gengler, Kap. 273 = Laßberg Kap. 323 hat kaum schon die jüngere Bedeutung.

³⁷⁾ Nebert S. 109 hat den Fehlschluß in Schröders Beweisführung zwar bemerkt, dem Chronisten aber doch nur die Kenntnis des Fälschungsplanes, nicht des DH. II. 391 selbst zugetraut; sonst würde jener geradezu von *briefen* gesprochen haben. Aber dieses Wort mag er mit Bedacht vermieden haben, weil die Urkunden umstritten, ja vielleicht gar, im Streit um den Rangau (vgl. unten zu Anm. 48), abgelehnt worden waren.

Und doch hatte Schröder mit seinem Anathem gegen Bernhards These wohl das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Denn wenn auch der Dichter unter dem *urchunt*, von dem er sprach, nicht das unechte Diplom Heinrichs II. als solches, d. h. als Urkunde verstanden haben kann, warum soll er nicht das Zeugnis gemeint haben, das es mit den beiden anderen Fälschungen zugunsten der Forderung Würzburgs ablegte und darstellte? Spricht dafür nicht vor allem die Tatsache, daß auch er das Würzburger Herzogtum, statt sich auf Heinrich V. zu berufen, von dem Würzburg 1120 ein dukatähnliches Privileg erhalten hatte, oder auf Lothar III., der ihm, wenngleich nicht in urkundlicher Form, den Dukat selbst verliehen zu haben scheint, auf Heinrich II. zurückgeführt hat? Zwar ist dies auch schon in einer (sehr verdächtigen) Nachricht geschehen, die um 1115 Ekkehard von Aura in die Weltchronik des Frutolf von Bamberg einschmuggelte³⁸⁾. Aber nicht nur, daß es wohl zweifelhaft ist, ob der Kaiserchronist eine solche Nachricht für ein beweiskräftiges Zeugnis gehalten haben kann —, nicht weniger zweifelhaft ist, ob dies Zeugnis zu seiner Zeit „noch“, wie er behauptet, im Besitze Würzburgs war, in dem es sich allerdings ursprünglich befunden hat³⁹⁾; lag doch die Handschrift der Fassung C von Frutolf-Ekkehards Chronik, die es enthält, damals wahrscheinlich längst in England⁴⁰⁾. Unter diesen Umständen muß denn doch ernstlich damit gerechnet werden, daß der Dichter der Kaiserchronik wirklich die Würzburger Fälschungen selbst im Auge gehabt hat. So gilt es nun noch, deren Alter zu bestimmen und das Ergebnis auf sein Werk anzuwenden.

³⁸⁾ MG. SS. 6 (1844) 193 z. J. 1014: *Ernest dux orientalis Franciae occiditur; cuius dignitas episcopio Wirciburgensi ad augmentum suum ab imperatore delegatur. Auf eine antiquorum regum concessio (verderbt successio) nahm Ekkehard dann auch Bezug, als er in seiner eigenen Chronik z. J. 1116 die Verleihung des ostfränkischen Dukats an Konrad von Staufen berichtete (ebd. S. 249). Die Stellen sind für die hier erörterte Frage bisher noch nicht herangezogen worden.*

³⁹⁾ Das hintere Vorsatzblatt der Cambridger Handschrift (s. Anm. 40) ist eine Würzburger Urkunde aus dem 9. Jh.; vgl. G. H. Pertz, *Arch. d. Gesellschaft f. ält. dtsche Geschichtskunde* 7 (1839) 494.

⁴⁰⁾ Es handelt sich bei dieser Cambridger Handschrift, worauf schon die Illustrierung hindeutet, wohl um das Exemplar der Heinrich V. gewidmeten Chronik, das bei der Hochzeit des Kaisers mit der englischen Prinzessin Mathilde überreicht und von dieser nach dem Tode ihres Gemahls in ihre Heimat mitgenommen sein dürfte; vgl. G. H. Pertz, a. a. O., G. Waitz in: MG. SS. 6 (1844) 15 und G. Meyer v. Knonau, *Jbb. d. dtschen Reiches unter Heinrich IV. u. V.* 6 (1907) 7 Anm. u. 288 f. Ganz sicher ist diese Annahme freilich nicht (R. Holtzmann in: *Wattenbach-Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter* 3, 1940, 502).

Man weiß natürlich längst, daß die unechten Urkunden spätestens im Jahre 1168 angefertigt worden sind, in dem sie, wenn auch nicht vollständig, durchdrangen. Wie viel älter aber mögen sie sein? Weit über die Mitte des Jahrhunderts können sie jedenfalls nicht zurückreichen; das wird schon durch ihren Schriftcharakter ausgeschlossen. Sie müssen während der letzten Phasen dieses Kampfes entstanden sein.

Hier kommen uns Hans Hirsch und seiner Mitarbeiter langjährige Untersuchungen frühstaufiger Diplome zu gute, die soeben Friedrich Hausmann mit eigenen Ergänzungen zusammengefaßt und vorgelegt hat⁴¹⁾. In ihnen nimmt einen besonderen Platz Hirsch Nachweis ein, daß der Würzburger Fälscher, nachdem er gelegentlich schon 1136 ein Diplom Lothars III. geschrieben, unter Konrad III. und Friedrich I., wenn auch mit vielen Unterbrechungen, als prominentes Mitglied, schließlich als Protonotar, der Reichskanzlei angehört hat⁴²⁾. Wir kennen seinen Namen — Heinrich von Wiesenbach — und seine Handschrift aus vielen, namentlich bischöflichen Urkunden würzburgischer Provenienz⁴³⁾ — sie reichen von 1135 bis 1170 —; und der Zeugnisse seines Daseins, rund 100 an der Zahl, sind so viele, daß Hausmann aus ihnen ein geschlossenes Lebensbild dieses Mannes formen konnte. In ihm aber zeichnet sich auf das deutlichste ab, wie Heinrich, der, aus der Würzburger Diözese gebürtig, im Dienste des Bischofs Embricho emporgekommen war, von diesem seinem Herrn der Reichskanzlei zugeführt worden ist, um doch immer wieder, mindestens sechsmal, vorübergehend nach Würzburg zurückzukehren, wo er wohl schon früh einen Kanonikat am Neumünsterstift erlangt hatte. Während eines dieser Aufenthalte hat er zweifellos die berühmten Fälschungen fabriziert.

Die Frühzeit seiner Laufbahn kommt dafür allerdings noch nicht in Frage. Solange Bischof Embricho lebte, der unter Lothar III. und Konrad III. einer der einflußreichsten Männer am Königshof war, bestand

⁴¹⁾ F. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (1956). Vgl. auch H. Zatschek, MIOG. 41 (1926) 103 u. ebd. Erg.-Bd. 10 (1928) 444 ff.; H. v. Fichtenau, Bamberg, Würzburg u. d. Stauferkanzlei, ebd. 53 (1939) 254 ff., Ch. Cramer-Vial, Die Aachener Karlsfälschung und die Heiligsprechungsurkunde Friedrichs I. in ihren Beziehungen zu Kaiserhof und Reichskanzlei (Diss. Marburg 1944 Mschr.) S. 114 ff., 144 und N. Höing, Die „Trierer Stilübungen“ II, Arch. f. Diplomatik 2 (1956) 147 f.

⁴²⁾ H. Hirsch, Kaiserurkunde und Kaisergeschichte, MIOG. 35 (1914) 62 ff.

⁴³⁾ Die in Hausmanns Liste S. 138—141 aufgezählten Urkunden liegen im Marburger Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden auf deutschem Boden fast alle vor.

wohl noch gar keine Notwendigkeit, den Dukat mit solchen Mitteln zu verteidigen oder zu erkämpfen; hatte ihn doch König Lothar wohl mündlich anerkannt, so daß Embricho geradezu als Bischof und Herzog angedet wurde ⁴⁴⁾, auf Münzen so hieß, ja auf einer solchen zur Veranschaulichung seiner besonderen Würde sich wie ein weltlicher Fürst als Reiter darstellen ließ ⁴⁵⁾. Anders wurde das erst, als nach Embrichos Tode, im Oktober 1146, seinen Nachfolgern in dem Nachbarbischof Eberhard II. von Bamberg (1146—1170) ein geistig überlegener, feder-gewaltiger Gegner gegenübertrat, der sich bald zu einem der bedeutendsten Politiker der Zeit entwickelte ⁴⁶⁾ und sich am Hofe Friedrichs I., des neuen Königs, gegen den in seinen eigenen Machtbereich — seine Diözese war ein Teil der *Francia orientalis* — einschneidenden Dukatsanspruch Würzburgs durchzusetzen wußte. Auf einem kaiserlichen Hof-tage in Bamberg selbst ließ Eberhard im Juli 1156 seinen Vasallen Graf Rapoto von Abenberg vor dem Kaiser gegen seinen Amtsbruder und Nachbarn Bischof Gebhart die Klage erheben, daß er im Rangau, dessen Grafschaft Rapoto als bambergisches Lehen besaß, sich *occasione ducatus sui* die Grafschaftsrechte anmaße. Eberhard blieb Sieger in diesem Pro-zeß. Ein Fürstenspruch entschied „nach langer Verhandlung und ausgiebiger Anhörung beider Parteien“ zu seinen Gunsten ⁴⁷⁾. Und einige Jahre später, 1160, gelang es ihm während des zweiten Italienzuges Friedrichs I., von diesem auch noch eine urkundliche Bestätigung des Bamberger Urteils in feierlichster Ausstattung zu erhalten ⁴⁸⁾. Seit Karl Friedrich Stumpf-Brentano vor genau 100 Jahren die Unechtheit der drei Dukatprivilegien Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III. erkannte, ist in der neueren Forschung immer die Auffassung vertreten und festgehalten worden, daß die Niederlage, die Würzburg damals erlitten hat, der Anlaß zur Herstellung der Fälschungen gewesen ist; man hat ihre Entstehung in die Jahre 1162/65 gesetzt. In der Tat sind damals, 1162/63 und 1164/65, zwei längere Würzburger Auf-

⁴⁴⁾ In einem an ihn gerichteten Briefe des Hugo Metellus (H u g o, *Sacrae antiquitatis monumenta* 2, St. Dié 1731, S. 353). Ebenso wird er auf den in Anm. 45 angeführten Münzen genannt.

⁴⁵⁾ Vgl. D. Steinhilber, *Mainfränk. Jb.* 7 (1955) 65 und, dort fehlend, H. Büchena u, *Mitt. d. Bayrisch. numismatisch. Gesellschaft* 28 (1910) 135.

⁴⁶⁾ Über ihn Föhl *MÖIG.* 50 (1936) 73 ff.; F. Heer, *Die Tragödie des Reiches* (1952) 38 ff.; N. Höing, *Arch. f. Diplomatik* 2 (1956) 156 ff., 177 ff., 187 ff., 194 ff.

⁴⁷⁾ Der Hergang wird in der Urkunde von 1160 (Anm. 56) eingehend geschildert.

⁴⁸⁾ St. 3888.

enthalte des Protonotars Heinrich belegt⁴⁹⁾, die er für seine Aktion benutzen konnte. Und Hausmann hat sich nunmehr für den letztgenannten entschieden⁵⁰⁾, wohl deshalb, weil er dem Datum der Goldbulle von 1168, in der die Fälschungen durchdrangen, am nächsten kommt. Beweisen läßt dieser Ansatz sich freilich nicht. Hirsch war eher geneigt, die Fälschungen als unmittelbare Reaktion auf die Goldbulle vom 14. Februar 1160 aufzufassen⁵¹⁾. Da ihr Urheber von der Mitte dieses Jahres bis zur Mitte des folgenden in Würzburg gewilt hat⁵²⁾, wäre auch dies durchaus möglich. Aber dürfen sie überhaupt mit solcher Bestimmtheit als eine Revanche Würzburgs für seine Niederlage von 1157/60 gewertet werden? Heinrich v. Fichtenau hat erwogen, ob man „den Plan zu den Fälschungen vielleicht schon unter Bischof Gebhart faßte“⁵³⁾. So wäre es immerhin denkbar, daß Bischof Gebhart sie schon 1157 nach Bamberg mitgebracht und, damals noch vergebens, für seine Sache eingesetzt haben könnte. Wie lebendig der Dukatgedanke in ihm war, geht nicht nur aus dem dort verhandelten Prozeß hervor. Schon 1156 hat er in Schwäbisch Hall mit kaiserlicher Genehmigung *tam episcopatus quam ducatus potestate — er ist herzoge unt bischof*, heißt es auch in der Kaiserchronik — ein Marktfest eingerichtet und für die Besucher einen Frieden verkündet⁵⁴⁾. Außerdem ist auch Heinrich von Wiesenbach von Ende Dezember 1156 bis Ende Juni 1157 nicht am Hofe, also wohl in Würzburg gewesen⁵⁵⁾. Und mehr noch: geradenwegs von dort kommend, hat er dann — was in dem uns angehenden Zusammenhang bisher unbemerkt blieb — persönlich an dem Bamberger Hoftag teilgenommen; ein dort ausgestelltes Diplom ist von seiner Hand geschrieben⁵⁶⁾. Diese seine Anwesenheit wäre nur allzu begreiflich, wenn seine Trugwerke wirklich schon damals vorgelegen hätten. Man kann sich vorstellen, wie viel ihm dann daran liegen mußte, ihre Wirkung auf das Königsgericht persönlich beobachten und mit dem

⁴⁹⁾ Hausmann S. 159 u. 160 f.

⁵⁰⁾ Ebd. S. 161 f.

⁵¹⁾ Hirsch S. 66.

⁵²⁾ Hausmann S. 157.

⁵³⁾ v. Fichtenau S. 255.

⁵⁴⁾ Württemberg. Urk.-Buch 2 (1858) 102.

⁵⁵⁾ Hausmann S. 155.

⁵⁶⁾ St. 3773; vgl. Hausmann S. 139 Nr. 13 und S. 155, wo hervorgehoben wird, daß Heinrich hier auffallender Weise noch einmal wieder in der Reichskanzlei selbst geschrieben hat, was seit 16 Jahren nicht mehr vorgekommen war. Dies würde zur damaligen Herstellung seiner Fälschungen gut passen.

großen Ansehen, das er als leitender Kanzleibeamter am Hofe Friedrichs I. besaß, unterstützen zu können. Auch diese Möglichkeit, sie genau zu datieren, ist freilich unbeweisbar. Wir müssen uns also vorerst mit dem sicheren Ergebnis begnügen, daß sie in das Jahrzehnt 1156—1165 gehören. Das bedeutet denn zugleich, daß auch der eigentliche Gegenstand unserer Untersuchung, die Kaiserchronik, wenn anders sie wirklich in ihr gemeint sind, nicht vor 1157 abgeschlossen gewesen sein kann.

V.

Wir wenden uns schließlich zu einer seltsamen Bemerkung des Chronisten, die schon vor über 120 Jahren den Scharfsinn des großen Philologen Karl Lachmann⁵⁷⁾ beschäftigt hat. Sie ist wohl mit berechnender Absicht, an verborgener Stelle, in dem den altrömischen Kaisern gewidmeten Anfang seines Werkes angebracht. Da erwähnt er neben den Römerstädten am Rhein auch Mainz und die Brücke, die einst Cäsar dort über den Fluß schlug⁵⁸⁾, und er fügt hinzu (V. 391 ff.):

*Die versanc sit in des Rines grunde.
Daz chom von den sunden,
daz Magenzêre nie neheim ir hêrren
mit triwen mite wâren.*

Die Angabe, daß der Untergang der Mainzer Rheinbrücke die göttliche Strafe für die traditionelle Untreue der Stadt gegen ihre erzbischöflichen Herren gewesen sei, läßt, so wie sie hier steht, keineswegs erkennen, was den Dichter bewogen hat, in seine Erzählung der römischen Geschichte einen so schwer wiegenden Vorwurf einzuflechten, der die Bürger der alten RheinStadt doch aufs härteste treffen mußte. Unmöglich wäre es wohl, anzunehmen, die von ihm gerügte Untreue der Mainzer sei zu seiner Zeit ein so sprichwörtlicher Gemeinplatz des Volksmundes gewesen, daß er des Anstoßes eines aktuellen, von ihm selbst erlebten Falles der Untreue gar nicht bedurft hätte, um seinem Herzen Luft zu machen. Darum muß ganz besonders beachtet werden, daß wenigstens eine der sieben Handschriften des alten Textes der Kaiserchronik⁵⁹⁾ unsere Stelle in einer auch in den Reimen abweichenden

⁵⁷⁾ K. Lachmann, Über Singen und Sagen (Kleine Schriften 1, 1876) S. 468.

⁵⁸⁾ Über die antiken und mittelalterlichen Rheinbrücken H. Aubin in: Rhein. Vierteljahrsbl. 7 (1937) 111 ff.

⁵⁹⁾ Vgl. Schröder S. 12 f.

Fassung bietet, die auf einen solchen Fall ausdrücklich anspielt. Indem auch sie den Untergang der Brücke darauf zurückführt,

*daz die Megenzêre
nie nicheinem irin hêrren
mit ganzen triwen wonten mite,*

fügt sie nämlich hinzu:

Noch balden sie den alden site.

Schröder hat diese Fassung für das Werk eines örtlich interessierten Abschreibers gehalten und darum weder der Aufnahme in den Text seiner Ausgabe gewürdigt noch bei der Erörterung der Abfassungszeit der Kaiserchronik berücksichtigt, sondern ihren Wortlaut in den textkritischen Apparat verwiesen⁶⁰⁾; und dort ist sie natürlich seitdem nur wenig beachtet worden. Freilich steht sie, wie gesagt, nur in einer einzigen, der Heidelberger Handschrift (4). Aber gerade diese kommt dem Original der Chronik „genealogisch verhältnismäßig nahe“, ja sie nimmt in der von Schröder dargelegten Überlieferung der Dichtung geradezu eine Schlüsselstellung ein⁶¹⁾. Nun hat schon vorlängst Friedrich Vogt festgestellt, daß mehrere große Lücken, die die im wesentlichen von ihr vertretene Handschriftengruppe Y aufweist, nicht, wie Schröder meinte⁶²⁾, durch zufällige Blattverluste erklärt werden können, da in beiden Fällen die fehlenden Verse (395—454, 526—590) inhaltlich in sich zusammenhängen (Schilderung Triers, Daniels Traum) und die ihnen in der Handschriftengruppe X vorausgehenden und folgenden Verse in Y gleichfalls wie angegossen zusammenpassen⁶³⁾, was zu dem Schluß nötigt, daß die Gruppe Y „in dieser Partie auf eine ursprünglichere, X auf eine mit Nachträgen versehene Fassung zurückgeht“⁶⁴⁾. Ist das richtig, so wird es auch für unsere Stelle gelten und angenommen werden müssen, daß auch sie, wie übrigens schon ein Vergleich der beiden Formulierungen wahrscheinlich macht, in der Heidelberger Handschrift im ursprünglichen Wortlaut erhalten ist, den der Dichter nachträglich gemildert hat, indem er ihren letzten, gegenwarts-bezüglichen Vers strich.

⁶⁰⁾ Schröder S. 7, vgl. S. 12.

⁶¹⁾ Schröder S. 26 ff.

⁶²⁾ Ebd. S. 31.

⁶³⁾ Ebenso wie die in ihnen ausgeschriebenen Verse des Annoliedes!

⁶⁴⁾ F. Vogt, Zs. f. deutsche Philologie 26 (1894) 551 (Besprechung der Ausgabe Schröders).

Damit wird nunmehr deutlich, daß er bei der Formulierung seiner Invektive von irgend einer Nachricht, vielleicht aus grauer Vorzeit, ausgegangen ist, die die Mainzer mit dem Vorwurf der Treulosigkeit belastete und ihm erlaubte, auf einen anderen solchen Fall, den er zu seiner Zeit selbst erlebt hatte und auf den es ihm recht eigentlich ankam, mit der ebenso eleganten wie boshaften Bemerkung anzuspielen, so sei es bei den Bürgern von Mainz eben immer „noch“ „Sitte“. Wirklich gibt es eine solche alte Nachricht: die Chronik des sogenannten Fredegar, die zum Jahre 641 den in einer Niederlage an der Unstrutscheiternden Feldzug des fränkischen Königs Sigibert III. gegen den Thüringerherzog Radulf überliefert, weiß davon zu erzählen, daß „die Mainzer in dieser Schlacht nicht die Treue hielten“⁶⁵⁾. So abwegig es auf den ersten Blick erscheint, diese Worte mit unseren Versen in Verbindung bringen zu wollen⁶⁶⁾, so auffallend und schlagend ist doch ihre geradezu wörtliche Übereinstimmung mit ihnen. Und die Entlehnung eines so abgelegenen, vereinzelt Satzes darf man bei näherer Überlegung wohl Niemandem eher zutrauen als gerade dem Kaiserchronisten, der aus einer so ungeheuer ausgebreiteten Lektüre geschöpft hat, gleich einem „Fluß, der sein Wasser aus allerlei Bächlein und Abflüssen, klaren und trüben, sammelt“⁶⁷⁾. Ob er ihm unmittelbar aus der Fredegarchronik selbst zugeflossen ist, die bis ins 12. Jahrhundert recht oft benutzt und ausgeschrieben wurde⁶⁸⁾, oder gerade aus einem solchen jüngeren Geschichtswerk, muß hier dahingestellt bleiben.

Wie dem auch sei — welchen aktuellen Fall von Untreue der Mainzer er im Auge gehabt hat, kann ohnehin nicht zweifelhaft sein. Es ist die Ermordung des Erzbischofs Arnold von Selehofen durch die aufständischen Ministerialen und Bürger von Mainz am 24. Juni 1160⁶⁹⁾, eine Gewalttat, die im Reiche ein ungeheueres Aufsehen gemacht hat, wenn sie auch an politischer Bedeutung mit dem zehn Jahre späteren Märtyrertode des englischen Erzbischofs Thomas Becket nicht vergleichbar

⁶⁵⁾ *Chronicae quae dicuntur Fredegarii scholastici* IV, 87, MG. SS. rer. Merov. 2 (1888) 165: *Magancinsis in hoc prilio non fuerunt fedelis*.

⁶⁶⁾ Nur Scherzes halber wurde ich von H. Büttner auf die ihm als gebürtigem Mainzer erinnerliche Stelle aufmerksam gemacht, um bei näherer Betrachtung dann zu erkennen, daß sie doch wohl ernsthafte Bedeutung besitzt.

⁶⁷⁾ Schröder S. 70.

⁶⁸⁾ M. Manitius, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters* 1 (1911) 226; 2 (1923) 241, 285, 565, 760, 799; 3 (1931) 348, 351, 354, 513, 517 hat zahlreiche Fälle zusammengestellt.

⁶⁹⁾ *Vita Arnoldi* (Ph. Jaffé, *Bibliotheca rerum Germanicarum* 3, 1866, S. 604 ff.); vgl. H. Schrohe, *Beiträge z. Gesch. d. Stadt Mainz* 4 (1925) 38.

ist. Auch ihre Folgen waren groß: die Stadt Mainz hat sie, ähnlich wie bald danach Mailand, mit der Schleifung ihrer Mauern und dem Verluste ihrer Stadtrechte büßen müssen und ist dadurch in ihrer Entwicklung um Jahrzehnte zurückgeworfen worden⁷⁰⁾. Es bedarf kaum mehr vieler Worte, um klar zu machen, daß L a c h m a n n völlig recht gesehen hat, als er die verstohlenen Worte unseres Dichters als Reflex dieses großen Ereignisses deutete; es ist doch kaum begreiflich, daß seine Entdeckung so leichthin preisgegeben werden konnte. Indem wir sie uns wieder zu eigen machen, folgern wir, daß das sechste Dezennium des Jahrhunderts nicht nur begonnen hatte, sondern schon abgelaufen war, als der Dichter der Kaiserchronik die Feder niederlegte.

VI.

Das Ergebnis unserer Erwägungen dürfen wir nun zusammenfassen. Daß der Regensburger Geistliche, der die Kaiserchronik dichtete, an ihr schon zu Lebzeiten König Konrads III. gearbeitet hat, ist unwahrscheinlich; jedenfalls weist nichts darauf hin. Alle datierbaren Spuren seiner Tätigkeit gehören vielmehr in die Zeit Friedrichs I. Dessen allgemeinen Landfrieden von 1152 hat er im Wortlaut benutzt. Die Ermordung des Erzbischofs Arnold von Selehofen im Sommer 1160 war ihm in frischer Erinnerung, als er seine die Mainzer verunglimpfende Bemerkung niederschrieb. Sie steht am Anfang seines über 17 000 Verse umfassenden Werkes. Er wird also für dessen Vollendung, wenn es sich bei ihr nicht um einen nachträglichen Zusatz handelt, noch recht geraume Zeit gebraucht haben. Auch seine Kenntnis der untergeschobenen Urkunden, mit denen der königliche Protonotar Heinrich das ostfränkische Herzogtum der Bischöfe von Würzburg durchzusetzen suchte, würde zu einer so späten Datierung der Kaiserchronik noch passen. Zwar schien es uns möglich, daß Heinrich seine Fälschungen schon in den fünfziger Jahren — am ehesten 1156/57 — unter Bischof Gebhart angefertigt hat. Aber auch in der ersten Hälfte der sechziger Jahre, unter Bischof Heinrich II., gaben ihm persönliche Aufenthalte in Würzburg mehrfach dazu Gelegenheit. Und selbst wenn er sie erst 1164/65 hergestellt haben sollte, kann der Dichter der Kaiserchronik gerade noch vor der Heiligsprechung Karls des Großen am 29. Dezember 1165, die der Terminus ante quem für die Vollendung seines Werkes ist, von ihnen gehört haben.

Der Ansatz der Chronik, zu dem wir damit gelangt sind — 1160/61 oder 1164/65 —, weicht von dem bisher geltenden nur um zwei oder

⁷⁰⁾ Giesebrecht 5 (1880) 373 f.; Schrohe S. 38 f., 47.

drei Lustren ab. Und doch ist dieser Unterschied bedeutungsvoll genug. Es ist längst beobachtet worden, daß die Kaiserchronik in bemerkenswertem Umfang „vorhöfische“ Elemente enthält, daß an manchen Stellen schon der Stil und die Stimmung des ritterlichen Minnesangs anklingen, dessen Morgen doch erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts anbricht. Reinhold Nebert hat diesen Befund mit Entschiedenheit zugunsten des späten Ansatzes der Chronik, für den er eintrat, geltend gemacht, ohne Schröders Beifall zu finden⁷¹). Marta Maria Helf war später redlich bemüht, ihn mit der sehr frühen Abfassungszeit des Werkes, an der sie noch festhalten wollte, in Einklang zu bringen⁷²), kam freilich immer wieder zu dem Ergebnis, daß er „trotzdem in eine jüngere Sphäre weist“⁷³). Nunmehr wird man sagen dürfen, daß hier nichts zu drehen und zu deuteln ist: Nebert war auf dem richtigen Wege.

Es gibt in der mittelalterlichen Geschichte Deutschlands wohl kaum eine Zeitwende, die sich so unvermittelt und wie mit einem Ruck vollzogen hat, wie der Übergang aus dem Zeitalter des Wormser Konkordats und des Bernhard von Clairvaux zu der Epoche der frühstaufischen Kultur und Friedrich Barbarossas⁷⁴) — ein weltanschaulicher Kontrast, den am großartigsten die beiden historischen Werke des Otto von Freising, seine 1146 abgeschlossene Chronik und seine 1156/58 geschriebenen „Gesta Friderici“, widerspiegeln⁷⁵). Ausgelöst durch den

⁷¹) Vgl. oben S. 401 A. 24.

⁷²) M. M. Helff, Studien zur Kaiserchronik (1930) z. B. S. 2 f., 8 f., 13, 23 ff., 29 ff., 34, bes. S. 22, 66 f.

⁷³) Ebd. S. 8. Gemeint ist die Zeit um 1160—1170.

⁷⁴) K. Hampe, Das Hochmittelalter S. 221 ff.; H. Grundmann in: Neue Propyläen-Weltgesch. 2 (1940) 282 ff.; K. Jordan, in: B. Gebhardt-H. Grundmann, Handbuch d. dtschen Gesch. 2 (1954) 337 ff.; Folz S. 192. Vgl. die gegensätzlich gerichteten, zeitbedingten und weltanschaulich gebundenen Bücher von H. Naumann, Deutsche Kultur im Zeichen des Rittertums, 1949 und, viel weiter gespannt, F. Heer, Aufgang Europas (1949) und Die Tragödie des heiligen Reiches (1952).

⁷⁵) Vgl. die Charakteristik bei K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in d. Zeit d. Salier u. Staufer, 7. Aufl., hrsg. von F. Baethgen (1937) S. 101. Otto hat sich in dem Briefe, mit dem er die Chronik nachträglich Friedrich I. widmete, selbst dazu bekannt *nos hanc historiam nubilosi temporis, quod ante nos fuit, turbulentia inductos ex amaritudine animi scripsisse* (Chronica sive historia de duabus civitatibus, MG. SS. rer. Germ., ed. A. Hofmeister, 1912, S. 2) und sich dann in der Vorrede zu den Gesta, MG. SS. rer. Germ., ed. G. Waitz, 3. Aufl., cur. B. de Simson, 1912, S. 9 ff.) glücklich gepriesen, daß er, *cum ... rebus in melius mutatis post tempus flendi tempus ridendi, post tempus belli tempus pacis modo advenerit*, nunmehr, um Friedrichs I. Taten zu beschreiben, seine Schreibweise ändern (*stilum vertere*) dürfe.

Mißerfolg des zweiten Kreuzzuges, ergibt sich damals wie mit einem Schlag das Übergewicht einer von Diesseitsvorstellungen erfüllten, laikal und ritterlich empfundenen Stimmung und Haltung der führenden Schicht des Volkes, über die nach dem großen Siege der Kirche schließlich in Pessimismus versinkende Gesinnung der letzten Generation. So kommt es nun unter dem 1152 gewählten neuen König zu dem großartigen Aufschwung des politischen Selbstbewußtseins der Nation, der in den rasch auf einander folgenden großen Ereignissen und Kundgebungen dieser Jahre gipfelt. Der erste dieser Höhepunkte war Friedrichs I. Kaiserkrönung am 18. Juni 1155 ⁷⁶⁾. Der Kaiser selber hat nach seiner Heimkehr vom Romzug davon berichtet, wie er es damals ablehnte, die Huldigung der römischen Geschlechter zu erkaufen, und wie er nach der Feier ihren Aufstand blutig niederschlug ⁷⁷⁾. Otto von Freising hat dann die berühmte Szene ausführlich ausgemalt ⁷⁸⁾ und sie vor den historischen Hintergrund von Karls des Großen Kaiserkrönung im Jahre 800 gestellt. Bis dahin hatte die Geschichtsschreibung in der Erzählung dieses Ereignisses, soweit sie nicht der kurialen These von der päpstlichen „Translatio imperii“ folgte, sich begnügt, bloß objektiv festzustellen, daß Karl den Kaisertitel „angenommen“ oder die kaiserliche Herrschaft „ergriffen“ habe ⁷⁹⁾. Nun hieß es auf einmal, daß die Macht und die kriegerische Kraft der Römer auf die Franken übergegangen seien, daß Karl und auch Otto der Große das Imperium erobert hätten ⁸⁰⁾: „nicht mit arabischem Gold, mit Eisen kaufen die Franken das Reich“ ⁸¹⁾.

⁷⁶⁾ Zum Folgenden vgl. E. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer (1919) S. 30 f. (unvollst. in: Histor. Aufsätze K. Zeumer ... dargebracht, 1909, S. 276 f.).

⁷⁷⁾ Ottonis Gesta S. 3 f. Der Brief wurde anfangs 1156 geschrieben.

⁷⁸⁾ Ebd. II, 29/30 (S. 135 ff.).

⁷⁹⁾ Vgl. Stengel, Heerkaiser S. 33 (279 ff.).

⁸⁰⁾ *„Clarum est, qualiter primo nobilitatis tuae robur ab hac nostra Urbe translatum sit ad orientis urbem regiam... Supervenit Francus, vere nomine et re nobilis, eamque, quae adhuc in te residua fuit, ingenuitatem fortiter eripuit... Penes nos sunt consules tui. Penes nos est senatus tuus. Penes nos est miles tuus. Proceres Francorum ipsi te consilio regere, equites Francorum tuam ferro iniuriam propellere debebunt... Revolvamus modernorum imperatorum gesta, si non divi nostri principes Karolus et Otto nullius beneficio traditam, sed virtute expugnatam Grecis seu Longobardis Urbem cum Italia eripuerint Francorumque apposuerint terminis... Legittimus possessor sum. Eripiat quis, si potest, clavam de manu Herculis... Nondum facta est Francorum sive Teutonicorum manus invalida“.*

⁸¹⁾ Cap. 33 (S. 113): *„Accipe nunc, Roma, pro auro Arabico Teutonicum ferrum. Haec est pecunia, quam tibi princeps tuus pro tua offert corona. Sic emitur a Francis imperium...“.*

Im gleichen Geiste faßt aber auch der Dichter der Kaiserchronik seine Schilderung des Romzuges von 800 (V. 14277 ff.) zusammen (V. 14 815 ff.):

*Karl der Pippînes sun
der sæligen Perhtun,
der gwan den namen scône,
daz er der êrste kaiser wart zu Rôme
von Diutischen landen.
Rômære in wol erkanten:
von dem tage iemer mêre
sô wuchsen Karle sîn êre,
want er mit sînem swerte überwant,
daz er Rômære betwanch,
daz si gote wurden undertân ⁸²⁾.*

Unverkennbar, daß zwischen den beiden auf den gleichen Ton gestimmten Äußerungen eine innere Verwandtschaft besteht, und kaum zu bezweifeln, daß Ottos Gesta, deren Schilderung in der Geschichtsschreibung Jahrhunderte lang nachgewirkt hat ⁸³⁾, dabei der gebende Teil waren. Wir brauchen nicht zu zögern, daraus für unsere Frage die Folgerung zu ziehen. Hat doch schon vorlängst Welzhofer ein paar Beobachtungen gemacht, die, obwohl sie überhaupt nicht beachtet wurden, doch kaum einen Zweifel lassen, daß der Dichter der Kaiserchronik das letzte Werk des Bischofs von Freising gekannt und benutzt hat ⁸⁴⁾:

⁸²⁾ M. Wevers, Einhards Vita Karoli Magni in der mittelalterlichen Geschichtsschreibung u. Heldensage (Diss. Marburg 1929) S. 42, R. Koester, Karl d. Gr. als politische Gestalt in d. Dichtung d. dt. MA.s (1939) S. 24 u. R. Folz (1950) S. 169 haben, einer nach dem anderen, diese Stelle statt auf Karls Kaisertum bloß auf die Entwaffnung der gegen den Papst aufständischen Römer beziehen wollen. In einer Neubearbeitung meiner in Anm. 79 angeführten Schrift werde ich auf die Sache zurückkommen; meine Auffassung wird durch die oben erwiesene Umkehrung des Verhältnisses von Gesta und Kaiserchronik noch verstärkt: *want er mit sinem swerte überwant* erscheint nun als deutlicher Reflex des *Teutonicum ferrum*, mit dem „die Franken das Reich kaufen“.

⁸³⁾ Vgl. Stengel, Heerkaiser S. 36 (282 ff.) und 98 ff.

⁸⁴⁾ Welzhofer S. 52 f. (der dort auch zahlreiche Anklänge an Ottos Chronik zusammengestellt hat).

Gesta Friderici I, 15

*Imperator Heinricus revocatis in
pacem, qui ei oppositi erant, prin-
cipibus*

I, 21

*... Otto Maraviae comes
principem adiit
Igitur rex ... claustra silvarum,
quae Boemiam et Saxoniam seiun-
gunt, ... ingreditur. Dux ... in
ipsis silvarum abditis locis septis
undique silvis castra posuit.
Rex cum suis propter nimietatem
nivium a recta via exorbitans ac
per devia silvarum oberrans
venit suis viae labore nimio et in-
edia exhaustis quiescere volentibus;
barbari hostes in proximo
esse presentiunt Saxones . . .
fatigatos invadunt ac paucis per
fugam elapsis, quibusdam captis
caeteros crudeliter occidunt.*

Kaiserchronik V. 16 930/35

*Dem chaiser muosen dô entwîchen
die vursten in dem riche,
die ê wider im waren,
die suochten sîne genâde.*

V. 16 979—17 003

*Otten von Märhen ...
do floh er zuo dem chunige;
.
der chunig suochte hin ze Bêhaim,
dô was der Bêhaime walt
allenthalben verhaget,
daz der niemen mahete durch
chomen, ...
Dô was der snê so michel,
si nehêten wek noch phat,
die helde wurden harte nôthafft,
ir gewaeffen si selbe truogen.
Die helde begunden harte muoden.
Die Bêhaime wurden sîn gewar,
.
Die Sahsen wurden alremaist
erslagen.*

Man weiß, wann die Gesta entstanden sind: das erste Buch noch 1157⁸⁵⁾, während das zweite am 22. September 1158, beim Tode Ottos, fertig vorlag. Unser Dichter kann also erst frühestens damals, ja wohl erst seit dem Jahre 1160, in dem Ottos Fortsetzer Rahewin mit dem Gesamtwerk der Gesta hervortrat, aus ihm geschöpft haben⁸⁶⁾. Damit findet denn unser der Kaiserchronik abgewonnenes Ergebnis noch eine letzte Bestätigung. Eine Bestätigung von doppeltem Gewicht. Denn daß der Dichter in seinem Preise Kaiser Karls auch die gleiche geistige Haltung offenbart, die seinem Vorbild eigen ist, gibt uns erst vollends das Recht, zu sagen, daß sein Werk nicht im Vorraum sondern jenseits der Pforte entstanden ist, die in das Zeitalter der staufischen Kultur hineinführt.

⁸⁵⁾ Vgl. zuletzt R. Holtzma in: NA. 44 (1929) 280 f.

⁸⁶⁾ Wären die beiden ersten Bücher schon vorher allein veröffentlicht worden, müßte eine auf sie beschränkte Überlieferung erwartet werden.